



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage durch Erhöhung der Durchsatzkapazität auf 185,75 t/d durch Änderung der Zusammensetzung der Inputstoffe und zusätzlichen Einsatz von Wirtschaftsdünger, Erhöhung der Biogaslagermenge von 19,77 t auf 29,10 t, Verringerung der Biogasproduktion von 13.190.000 m³/a auf 13.061.160 m³/a, Verringerung des Gärrestlagervolumens von 26.109,81 m³ auf 24.828,05 m³, Drehung der Silokammern 4 bis 5 um 90° und Änderung der Abmaße, Änderung der Abmaße der Silokammer 3

am Standort: 39418 Staßfurt

für die Firma

**Biomethananlage Staßfurt GmbH
Luisenring 49
68159 Mannheim**

vom 09.10.2015
Az: 402.2.2-44008/14/71
Anlagen-Nr. 7424

Inhaltsverzeichnis

I Entscheidung	3
II Antragsunterlagen.....	5
III Nebenbestimmungen	5
1. Allgemein	5
2. Bau- und Brandschutz	5
3. Immissionsschutz	6
3.1 Luftreinhaltung	6
4. Veterinärrecht.....	9
5. Störfallvorsorge	9
6. Betriebseinstellung	10
IV Begründung.....	11
1. Antragsgegenstand	11
2. Genehmigungsverfahren	12
2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	13
2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung.....	14
3. Entscheidung	15
4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	15
4.1 Allgemein	15
4.2 Bau- und Planungsrecht.....	17
4.3 Immissionsschutz	18
4.4 Veterinärrecht.....	20
4.5 Störfallvorsorge	21
4.6 Betriebseinstellung	22
5. Kostenentscheidung	22
6. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).....	23
V Hinweise	23
1. Baurechtliche Hinweise	23
2. Katastrophenschutzrechtlicher Hinweis	23
3. Veterinärrechtliche Hinweise	24
4. Zuständigkeiten	26
VI Rechtsbehelfsbelehrung	27
<u>Anlagen</u>	28
Anlage 1 - Ordnerverzeichnis	28
Anlage 2 - Rechtsquellenverzeichnis	33

I Entscheidung

Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1. Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG i. V. m. der Nr. 1.2.2.2, der Nr. 1.16, der Nr. 8.6.3.1, der Nr. 9.1.1.2, und der Nr. 9.36 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**Biomethananlage Staßfurt GmbH
Luisenring 49
68159 Mannheim**

vom 01.10.2014 (Posteingang im Landesverwaltungsamt 20.10.2014) sowie den Ergänzungen letztmalig vom 14.09.2015 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die

für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage durch Erhöhung der Durchsatzkapazität auf 185,75 t/d durch Änderung der Zusammensetzung der Inputstoffe und zusätzlichen Einsatz von Wirtschaftsdünger, Erhöhung der Biogaslagermenge von 19,77 t auf 29,10 t, Verringerung der Biogasproduktion von 13.190.000 m³/a auf 13.061.160 m³/a, Verringerung des Gärrestlagervolumens von 26.109,81 m³ auf 24.828,05 m³, Drehung der Silokammern 4 bis 5 um 90° und Änderung der Abmaße, Änderung der Abmaße der Silokammer 3

auf den Grundstücken in 39418 Staßfurt

**Gemarkung: Staßfurt
Flur: 4
Flurstück(e): 106/10; 106/11**

erteilt.

2. Die wesentliche Änderung umfasst:
- Verringerung Biogasproduktion von 13.190.000 m³/a (1.506 Nm³/h) auf 13.061.160 m³/a (1.491 Nm³/h)
 - Änderung der Zusammensetzung der Inputstoffe durch Mengenänderung und zusätzlichem Einsatz von Hühnertrockenkot, Rinder- u. Pferdemist und somit Erhöhung der Inputmenge von 180,27 t/d auf 185,75 t/d

Inputstoff	Ist-Zustand [t/a]	Plan-Zustand [t/a]
Ganzpflanzensilage Getreide	6.500	4.500
Niederschlagswasser	2.000	4.000
Zuckerrüben/-silage	10.000	10.000
Grassilage	4.800	3.800
Maissilage	35.000	35.000
Sorghum	7.500	5.500
Hühnertrockenkot	/	3.500
Rindermist	/	1.300
Pferdemist	/	200
Gesamt:	65.800	67.800

- Erhöhung Biogaslagermenge von 19,77 t auf 29,10 t
- Verringerung des Gärrestlagervolumens von 26.109,81 m³ auf 24.828,05 m³
- Fermenter 1: Vergrößerung Gasspeicher von V = 860 m³ auf V = 1.047 m³;
Verringerung Lagerkapazität von V_{Netto} = 3.902,33 m³ auf V_{Netto} = 3.769,60 m³
- Fermenter 2: Vergrößerung Gasspeicher von V = 860 m³ auf V = 1.047 m³;
Verringerung Lagerkapazität von V_{Netto} = 3.902,33 m³ auf V_{Netto} = 3.769,60 m³
- Nachgärer: Vergrößerung Gasspeicher von V = 4.300 m³ auf V = 5.580 m³;
Verringerung Lagerkapazität von V_{Netto} = 7.481,37 m³ auf V_{Netto} = 7.226,92 m³
- Gärrestlager 1: Vergrößerung Gasspeicher von V = 4.200 m³ auf V = 4.955 m³;
Verringerung Lagerkapazität von V_{Netto} = 7.456,37 m³ auf V_{Netto} = 7.071,53 m³
- Gärrestlager 2: zusätzliche Einrichtung Doppelmembrangasspeicher V = 1.926 m³;
Verringerung Lagerkapazität von V_{Netto} = 7.456,37 m³ auf V_{Netto} = 7.071,53 m³
- Gärrestlager 3: zusätzliche Einrichtung Doppelmembrangasspeicher V = 4.955 m³;
Verringerung Lagerkapazität von V_{Netto} = 7.456,37 m³ auf V_{Netto} = 7.071,53 m³
- Silokammer 3: Änderung Abmaße von 15,00 m x 100,00 m auf 35,00 m x 100,00 m
- Silokammer 4: Drehung um 90°, Änderung Abmaße von 32,00 m x 97,00 m auf 32,00 m x 100,00 m
- Silokammer 5: Drehung um 90°, Änderung Abmaße von 32,00 m x 97,00 m auf 35,00 m x 100,00 m
- Verschiebung BHKW, Versickerungsbecken, Hallen- u. Betriebsgebäudekomplex, Löschwasserbehälter, Pumpencontainer, Elektrocontainer
- Verkleinerung Lagerfläche Separation (10,00 m x 12,00 m)
- 3 zusätzliche Gaskondensatschächte
- Vergrößerung und Verschiebung Sickerwassersammelschacht Zuckerrübensilagesaft: V = 23,68 m³
- Vergrößerung Sickerwassersammelschacht Silagesickersaft: V = 314,00 m³
- Errichtung TS-Container (technische Sauerstoffversorgung)
- Vorlagebehälter flüssiges Separat: V = 23,6 m³

Die Gesamtmenge der Stoffe, die der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) unterliegen beträgt 67,60 t.

3. Die Genehmigung schließt folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BlmSchG ein:
 - 3.1 Die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA).
 - 3.2 Dem Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, Bebauung der im Plan eingetragenen internen Straßen- und Gleistrassen, zur Überbauung mit Durchfahrtsilos wird zugestimmt.
4. Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht ein. (§ 13 BlmSchG).
5. Die Genehmigung erlischt, wenn die geänderte Anlage nicht bis zum 15.09.2018 in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
6. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
7. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III

Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage am Standort Staßfurt behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II dieses Bescheides genannten Unterlagen zu ändern und geändert zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort der Biogasanlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage oder von geänderten Anlagenteilen ist den zuständigen Überwachungsbehörden unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Bau- und Brandschutz

Auflagen

- 2.1 Die in den Plänen Blatt 1-0A, Blatt 1-1 und Blatt 1-2 grün eingetragenen Prüfbemerkungen sind Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Ziff. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Diese sind bei der weiteren Planung und Ausführung zu beachten.
- 2.2 Dem Prüfsachverständigen für Standsicherheit Obering. Prof. Dipl.-Ing. Dieter Beyer ist der statische Nachweis des Streifenfundamentes unter Beachtung des einseitigen horizontalen Erddrucks (vgl. Schnittdarstellung E-E des Planes Blatt 1-0A) zur Prüfung nachzureichen (siehe Pos. Fu1 Seite 41-42).
- 2.2 Dem Prüfsachverständigen für Standsicherheit Obering. Prof. Dipl.-Ing. Dieter Beyer sind spätestens zum Zeitpunkt der Erstellung der Ausführungsplanung die statischen Nachweise der aufgehenden Bauteile zur Prüfung vorzulegen.

3. Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung

- 3.1.1 Sonstige geruchsrelevante feste Einsatzstoffe (z. B. Hühnerkot, Rindermist, Pferdemist) sind entweder direkt in den Feststoffdosierer einzubringen oder in einer mindestens 3-seitig umbauten Lagerhalle zwischen zu lagern. Ein Abkippen auf sonstigen Flächen im Anlagengelände ist unzulässig.
- 3.1.2 Der Betreiber hat einmal jährlich, spätestens zum 31. März des jeweils folgenden Kalenderjahres die produzierte Biogasmenge, die Laufzeit der Biogasverwertungsanlagen (z. B. Biogasaufbereitung, BHKW) bzw. der Notfackel sowie die Arten und Mengen der gelagerten und eingesetzten Einsatzstoffe schriftlich der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen.

Allgemeine Anforderungen zur Emissionsvermeidung und -minderung

- 3.1.3 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang mit, von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
- das An- und Abfahren der Anlage bzw. von Anlagenteilen,
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,
 - Störungen,
 - kurzzeitiges Abfahren
- festzulegen.
Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.
- 3.1.4 Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass in der Anlage regelmäßig nicht mehr Biogas entsteht, als in den Gaslagern zwischengelagert und durch die angeschlossenen Biogasverwertungsanlagen im Normalbetrieb verarbeitet werden kann. Entsprechende Betriebsanweisungen sind festzulegen. Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.
- 3.1.5 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Daten enthalten muss, insbesondere zu:
- Wartungsarbeiten (z. B. Zündkerzenwechsel) und wesentliche Reparaturarbeiten sowie sämtliche Änderungen der Motoreinstellung; Motorentausch mit Datum und Angabe der Betriebsstundenzahl; Katalysatorenwechsel;
 - besonderen Vorkommnissen, vor allem Betriebsstörungen (z. B. Austritt von Biogas etc.) einschließlich Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen;
 - Betriebszeit der Fackel und Stillstandszeit des BHKWs;
 - Inputstoffe der Biomethananlage je Tag.
- Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

Emissionsbegrenzung

- 3.1.6 Biogasaufbereitungsanlage / regenerative thermische Nachverbrennung (RNV, BE 1.121; Emissionsquelle 9)
Die Biogasaufbereitungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas die nachfolgend festgelegten Emissionswerte nicht überschritten werden.
Die Emissionswerte sind bezogen auf das Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³
Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³
Schwefelwasserstoff	3,00 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,35 g/m ³
organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	50,00mg/m ³ .

- 3.1.7 Die Abgase der Biogasaufbereitungsanlage (EQ 9) sind so abzuleiten, dass jeweils ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung möglich ist.
- 3.1.8 Die Abgase der Biogasaufbereitungsanlage (EQ 9) sind jeweils in einer Höhe von mindestens 10 m über Flur abzuleiten.

Messung und Überwachung der Emissionen

- 3.1.9 Zur Feststellung der Einhaltung der unter 3.1.6 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren, Messungen nach § 28 BImSchG durch eine der von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.
- 3.1.10 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 einzurichten.
- 3.1.11 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind vom Betreiber folgende Anforderungen zu stellen:
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der den Richtlinien DIN EN 15259 und VDI 2448 Blatt 1 entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Mustermessbericht orientiert.
 - Der Messplan mit Angabe des vorgesehenen Messtermins ist rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als

auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Notwendige Änderungen eines geplanten Messtermins sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern der vorgenannten Behörden an der Messung möglich ist.

- Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.
- Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.
- Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen.
- Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen. Kürzere Messzeiten als 30 Minuten sind dann zulässig, wenn sich durch eine ausreichende Anzahl von Messungen mit kürzeren Messzeiten ein Halbstundenmittelwert bilden lässt.
- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.
- Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 entspricht. Der Messbericht soll Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage eines Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist unter der Internetadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt abrufbar.

3.1.12 Der Messbericht ist vom Betreiber bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Der Betrieb der Anlage ist immissionsschutzrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

3.1.13 Die Verbrennungseinrichtung der Biogasaufbereitungsanlage ist regelmäßig von sachkundigem Personal warten zu lassen. Wartungsarbeiten sind im Betriebstagebuch mit Datum und Angabe der Betriebsstundenzahl zu dokumentieren. Die Daten sind vom Betreiber fünf Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 3.1.14 Die Funktionsfähigkeit der Biogasaufbereitungsanlage und des Aktivkohlefilters sind vom Betreiber regelmäßig zu überwachen. Die Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Daten sind vom Betreiber fünf Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.1.15 Bei nicht bestimmungsgemäßem Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage oder des Aktivkohlefilters hat der Betreiber unverzüglich Ersatzmaßnahmen zur Emissionsminderung, z. B. durch entsprechend angepasste Anlagenfahrweise, durchzuführen und die zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

4. Veterinärrecht

- 4.1 Die Inbetriebnahme darf erst nach der Zulassung der Biogasanlage durch die zuständige Behörde erfolgen.

Nach Artikel 44 Abs. 1 V (EG) Nr. 1069/2009 kann die Zulassung nur erfolgen, wenn zuvor eine Besichtigung der Anlage durch die zuständige Behörde ergeben hat, dass die einschlägigen Vorschriften nach Artikel 27 V (EG) Nr. 1069/2009 erfüllt werden. Das bedeutet, die erforderliche Zulassung der Biogasanlage nach Artikel 24 Abs. 1 i. v. m. Artikel 44 Abs. 1 V (EG) Nr. 1069/2009 wird erst nach deren Fertigstellung und vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen und kann insoweit nicht eingeschlossene Entscheidung im Sinne von § 13 BImSchG sein.

Die unter den Hinweisen aufgeführten Vorschriften zum Bau und zum Betrieb der Biogasanlage sind durch den Betreiber nach Fertigstellung und vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfüllen und Voraussetzung für die Zulassung der Biogasanlage nach 24 Abs. 1 i. V. m. 44 Abs. 1 V (EG) Nr. 1069/2009.

5. Störfallvorsorge

- 5.1 Für den Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten gelten die Vorschriften des Zweiten und Vierten Teils der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der 12. BImSchV und der Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV sind entsprechend § 9 Abs. 5 der 12. BImSchV zu aktualisieren.
- 5.2 Der Mindestfüllstand des Nachgär-Behälters hat in jedem Fall – auch nach einer Gärrestentnahme – 3,55 m gemessen ab dem Behälterboden zu betragen.
- 5.3 Im Rahmen der Prüfung der Vollständigkeit und Plausibilität des Sicherheitsberichtes nach § 9 der 12. BImSchV ergaben sich die nachfolgend aufgeführten Mängel:
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 der 12. BImSchV hat im Betriebsbereich ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan vorzuliegen. Dies konnte im Prüfzeitraum nicht nachgewiesen werden.
Der interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist zu erstellen und im Betriebsbereich zu hinterlegen.
 - Es fehlt eine abschließende Beurteilung der Ergebnisse der im Sicherheitsbericht getroffenen Angaben. Die Ergebnisse sind kurz und präzise zu beschreiben.

- Im Sicherheitsbericht fehlen technische Angaben bzw. die Angaben zur Elektroenergieversorgung, wie z. B. die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz betreffend, ggf. bezüglich Transformatoren, Schaltanlagen, allgemeine Stromversorgung, Sicherheitsstromversorgung, Notstromaggregat. Die Angaben sind mit in den Sicherheitsbericht aufzunehmen.
- Die im Sicherheitsbericht genannten Verfahrensanweisungen sind handschriftlich mit Verantwortlichkeiten zu füllen. Im zur Prüfung übergebenen Exemplar des Sicherheitsberichtes fehlten diese Eintragungen.
Hier ist die vollständige Ausführung sicherzustellen. Das Betriebspersonal muss den Inhalt verstanden haben und über das Inkrafttreten informiert sein. Eine entsprechende Belehrung des Personals ist nachweislich durchzuführen.
- Die Unstimmigkeit von „Löschwasserteich“ im Sicherheitsbericht und „Löschwasserbehälter“ im Feuerwehrplan ist zu beseitigen.
- Die Unstimmigkeit der Ex-Zoneneinteilung im Ex-Zonenplan der BGA (Ex-Zone 0 am Fermenter) und der Nichtbeachtung im Sicherheitsbericht ist zu beseitigen.
- Im Sicherheitsbericht, Kapitel 3.2.4 und den Ex-Zonenplänen sind keine Ex-Bereiche im Bereich der Kondensatschächte ausgewiesen. Im Kapitel 5.2.1 „Störung 1: Blitzschlag“ des Sicherheitsberichtes werden Blitzschutzmaßnahmen an außen liegenden Ex-Bereichen (Kondensatschacht) beschrieben. Die getroffenen Angaben sind zu überprüfen und die Unstimmigkeit ist zu beseitigen.
- Der Mindestluftwechsel im BHKW-Raum zur Verdünnung möglicher Gasmengen gemäß der Abschnitt 3.2.1.3 der „Technischen Information 4 – Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“ der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist nicht gegeben (Istwert < Sollwert). Das Sicherheitskonzept des BHKW sollte im Sicherheitsbericht mit aufgenommen werden. Die momentane Darstellung der Abweichung ist zu bewerten und evtl. Mängel sind abzustellen.
- Im Sicherheitsbericht erfolgt an verschiedenen Stellen (bspw. S. 66, 89) die Angabe „Betriebsbereich Felgentreu“. Der Sicherheitsbericht bezieht sich auf den Betriebsbereich der Biomethananlage am Standort Staßfurt, die entsprechenden Stellen sind zu korrigieren.
- Im Sicherheitsbericht, Kapitel 4 sind die Gefährdungen im Zusammenhang mit den vorhandenen Stoffen angegeben. Zur Vollständigkeit sind für die angegebenen Stoffe die Sicherheitsdatenblätter im Anhang D mit zu hinterlegen.
- In der Verfahrensanweisung „Planung für Notfälle“ (Kapitel 2.6 des Sicherheitsberichtes) wird im Punkt 4.5 Bereitschaft, eine kurzfristige Handlungskompetenz gefordert. Der Begriff kurzfristig ist unter Berücksichtigung von Betriebsstörungen und Störfällen zu präzisieren.

Der Sicherheitsbericht zum Betriebsbereich ist bezüglich der im Voraus aufgeführten Mängel zu überarbeiten und entsprechend zu korrigieren oder zu ergänzen.

Vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist der überarbeitete Sicherheitsbericht der zuständigen Überwachungsbehörde zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

6. Betriebseinstellung

- 6.1 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

- 6.2 Der Anzeige über die beabsichtigte Einstellung des Anlagenbetriebes sind Unterlagen beizufügen, die insbesondere folgende Angaben enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung, o. a.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten der Anlage und des Grundstückes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- 6.3 Vor der Betriebseinstellung sind alle Anlagenteile vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass eine gefahrlose Öffnung und Demontage möglich ist.
- 6.4 Noch vorhandene Einsatzstoffe oder Erzeugnisse sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind vorrangig der Verwertung in einer dafür zugelassenen Anlage bzw. soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung, unter Einhaltung der dafür geltenden gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften, zuzuführen.
- 6.5 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 6.6 Im Falle einer Betriebseinstellung ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundiges Personal zu beschäftigen.
- 6.7 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

IV

Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Biomethananlage Staßfurt GmbH, Luisenring 49, 68159 Mannheim, hat am 01.10.2014 (Posteingang 20.10.2014) gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage durch Erhöhung der Durchsatzkapazität auf 185,75 t/d durch Änderung der Zusammensetzung der Inputstoffe und zusätzlichen Einsatz von Wirtschaftsdünger, die Erhöhung der Biogaslagermenge von 19,77 t auf 29,10 t, die Verringerung der Biogasproduktion von 13.190.000 m³/a auf 13.061.160 m³/a, die Verringerung des Gärrestlagervolumens von 26.109,81 m³ auf 24.828,05 m³ am Standort Staßfurt beantragt.

Mit Schreiben vom 02.06.2014 wurde der Antragsgegenstand der beantragten wesentlichen Änderung um die Drehung der Silokammern 4 bis 5 um 90° und Änderung der Abmaße sowie die Änderung der Abmaße der Silokammer 3 erweitert.

In Verbindung mit dem o. g. Genehmigungsantrag wurde der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a des BImSchG gestellt. Der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG wurde mit Schreiben vom 01.06.2015 zurückgezogen.

2. Genehmigungsverfahren

Die geplante wesentliche Änderung der Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage ist nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig.

Die beantragte Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 1.2.2.2, der Nr. 1.16, der Nr. 1.16, der Nr. 8.6.3.1, Nr. 9.1.1.2 und der Nr. 9.36 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt, somit ist die Errichtung und der Betrieb der Anlage genehmigungsbedürftig im Sinne des § 4 Abs. 1 BImSchG.

Gemäß der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die beantragte Anlage am Standort Staßfurt unter Nr. 1.2.2.2, Spalte 2, Nr. 9.1.1.3, Spalte 2, Nr. 8.4.2.1, Spalte 2 und Nr. 1.11.2.1, Spalte 2 zuzuordnen.

Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1. b) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und die sich daraus ergebenden Nebenbestimmungen dem Antragsteller auferlegt.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referate
 - Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Raumordnung/Landesentwicklung
 - Naturschutz, Landschaftspflege
- Salzlandkreis
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Düngbehörde
 - Untere Baubehörde
 - Untere Denkmalschutzbehörde
- Stadt Staßfurt
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
- Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 53, Gewerbeaufsicht West

- Landesamt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das geplante Vorhaben unterliegt gemäß § 3c zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Anlage 1, Nr. 1.2.2.2 und Nr. 9.1.1.3 einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls sowie gemäß Nr. 8.4.2.1 und Nr. 1.11.2.1 einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Im o. g. Genehmigungsverfahren hat die Genehmigungsbehörde nach entsprechender überschlägiger Prüfung und Bewertung und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVP feststellt, dass durch die beantragte wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Anlagenstandort befindet sich nordöstlich der Stadt Staßfurt innerhalb eines Industriegebietes. Staßfurt gehört zum Salzlandkreis. Nördlich und westlich des Anlagenstandortes befinden sich weitere Gewerbegebiete. Im Norden grenzt die Calbesche Straße direkt an das Grundstück.

Im Osten und Süden befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die Bode befindet sich ca. 330 m südlich des Anlagenstandortes.

Die zur Anlage nächste Wohnbebauung befindet sich westlich in ca. 750 m und südwestlich in ca. 500 m Entfernung.

Die Abstände zu nächsten Naturschutzgebieten sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Gebiet	Richtung	Abstand
linienförmiges FFH Gebiet 172 „Bode und Selke im Harzvorland“	westlich	ca. 3.600 m
LSG „Bodeniederung“	südöstlich	ca. 240 m
FFH Gebiet 102 „Salzstelle bei Hecklingen“	südwestlich	ca. 3.500 m

Durch die relativ geringe Erhöhung des Anlagendurchsatzes ergeben sich hinsichtlich des Schutzgutes Mensch keine relevanten Zusatzbelastungen.

Der zusätzliche Lieferverkehr (ca. 2-3 LKW je Woche) führt aufgrund der günstigen verkehrstechnischen Erschließung des Standortes nicht zu nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Mensch verursacht durch zusätzlichen Lärm.

Aus den Antragsunterlagen (Kapitel Emissionen/Immissionen) geht hervor, dass die im Ursprungsantrag (Antrag auf Neugenehmigung) enthaltenden Immissionsprognosen (Geruchsimmissionsprognose, Schallprognose) ihre Gültigkeit behalten. Anhand dieser Prognosen wurde nachgewiesen, dass der Betrieb der Biogasanlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen verursacht durch Lärm und Gerüche hervorrufen wird. Unter der Maßgabe, dass die zusätzlichen geruchsrelevanten Einsatzstoffe (z. B. Hühnertrockenkot, Rindermist, Pferdemit) direkt ohne Zwischenlagerung in die Biogasanlage eingetragen werden, ist nicht zu erwarten, dass sich das Emissionsverhalten der Anlage relevant ändert. Die Anforderungen bzw. Grenzwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Geruchsimmissionsrichtlinie werden weiterhin eingehalten.

Die geplanten baulichen Veränderungen der Anlage beanspruchen nur geringe Flächen innerhalb des bestehenden Industriegebietes, so dass eine Betroffenheit naturschutzfachlich wertvoller Gebiete (Naturschutzgebiete und geschützte Biotope) nicht zu erwarten ist.

Da Flächenversiegelungen nur kleinflächig und innerhalb des Gewerbegebietes stattfinden, ergeben sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Boden.

Die Behälter und Anlagenteile in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, werden aus korrosionsbeständigen Werkstoffen gefertigt und wiederkehrend auf Dichtheit geprüft. Zusätzlich werden Maßnahmen zur Überwachung des Füllstandes dieser Behälter vorgesehen. Ein Schadstoffeintrag in Gewässer und das Grundwasser kann somit zuverlässig verhindert werden. Das von den Foliendächern und befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser wird standortnah versickert. Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten, so dass ein besonderes Gefahrenpotential durch die Anlage nicht besteht.

Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

Dadurch, dass sich die Größe (Durchmesser, Höhe) und die Anzahl (6 Stück) der zur Biogasanlage gehörenden Hauptbehälter (Fermenter, Nachgärer, Endlager) nicht ändern werden, ergeben sich durch das Vorhaben im Vergleich zum Istzustand keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Kultur- und Sachgüter werden von dem Vorhaben nicht nachteilig betroffen.

Somit war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Diese Feststellung wurde gemäß § 3 a UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.09.2015. Außerdem erfolgt die Bekanntmachung in der Stadt Staßfurt auf ortsübliche Weise.

2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wurde das Vorhaben am 17.02.2015 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und in der Volksstimme bekannt gemacht. Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 25.02.2015 bis einschließlich 24.03.2015 im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) und in der Stadt Staßfurt aus.

Während der Einwendungsfrist vom 25.02.2015 bis einschließlich 07.04.2015 wurden keine Einwendungen erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG liegt die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen der Behörde. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens kam die Genehmigungsbehörde zu der Entscheidung, dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden kann.

Am 15.05.2015 wurde durch Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und in der Volksstimme bekannt gegeben, dass der geplante Erörterungstermin zu o. g. Vorhaben nicht stattfindet.

3. Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass der Antragsteller die sich aus § 5 BImSchG und aus den der gemäß § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG i. V. m. § 10 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicher zu stellen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG liegen somit vor.
Die Genehmigung war daher zu erteilen.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemein

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.2) und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (NB 1.3, 1.4).

Gemäß § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der beantragten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IED-Richtlinie). Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Die in Biogasanlagen hauptsächlich eingesetzten tierischen Substrate wie Gülle, Mist, Hühnertrockenkot u. ä. und auch die pflanzlichen Substrate wie Maissilage, Grassilage und andere pflanzliche Reststoffe oder die entstehenden Gärreste sind keine „Stoffe/Gemische“ im Sinne des Chemikalienrechts und werden nicht anhand der Kriterien des Artikels 3 der CLP-Verordnung (V (EG) 1272/2008) eingestuft.

Gülle sowie die anderen Substrate sind auch nicht als Wasser gefährdend entsprechend der Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) eingestuft.

Durch mikrobielle Abbauprozesse können gefährliche Stoffe entstehen, i. B. Ammoniak (giftig, ätzend, umweltgefährlich), Kohlendioxid (erstickend), Methan (hochentzündlich) oder Schwefelwasserstoff (hochentzündlich, sehr giftig, umweltgefährlich, WGK 2).

Als gasförmige Stoffe sind diese sicherlich nicht „relevant“ für eine Boden- oder Grundwassergefährdung, ebenso wie das erzeugte Biogas.

Auch die in der Gülle oder den anderen organischen Substraten evtl. enthaltenen (Tier) Arzneimittel oder deren Umwandlungsprodukte, die teilweise persistente Eigenschaften aufweisen -wie öffentlich diskutiert-, sind nicht nach CLP-Kriterien zu charakterisieren.

Arzneimittel sind von der CLP-Verordnung ebenso ausgenommen wie Abfälle.

Die als Hilfsstoffe in der Anlage eingesetzten Stoffe/Gemische sind entsprechend der Sicherheitsdatenblätter wie folgt eingestuft:

Kühlerschutzmittel BASF Glysantin Protect Plus

- Verbrauch / Jahr: 0,072 t Lagermenge: k. A.
- Gefahrenmerkmale
 - H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
 - H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition
 - Wassergefährdungsklasse (WGK) 1
(nach Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS))

Kühlsole Antifrogen N

- Verbrauch / Jahr: 0,072 t Lagermenge: k. A.
- Gefahrenmerkmale
 - H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
 - H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition
 - WGK 1

Schmiermittel Anderol 555

- Verbrauch / Jahr: k. A. Lagermenge: k. A.
- Gefahrenmerkmale
 - H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
 - WGK 1

Gasmotorenöl Mobil Pegasus 1005

- Verbrauch: 0,11 kg/h Lagermenge: k. A.
- Gefahrenmerkmale ./.
 - WGK: 2

organische Waschlösung Solvent S 10

- Verbrauch: 86,7 kg/h Lagermenge: k. A.
- Gefahrenmerkmale
 - H360Df Kann das Kind im Mutterleib schädigen
 - kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
 - EUH019 kann explosionsfähige Peroxide bilden
 - WGK: 1

Die Frage, ob es sich um „relevante“ Stoffe in „relevanten“ Mengen im Sinne der Artikel 12, 14, 22 IED handelt, wurde durch die für den Boden- und Gewässerschutz zuständigen Fachbehörden geprüft und befunden, dass die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich ist.

4.2 Bau- und Planungsrecht

Bauplanungsrecht

Die vorgesehene raumbedeutsame Maßnahme ist an dem geplanten Standort mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Der Standort der zu ändernden Anlage liegt im Geltungsbereich des seit 17.09.1992 rechts-gültigen Bebauungsplans Nr. 14/92 „Gewerbegebiet Nord-Ost“, für den folgende Festsetzun-gen gelten:

Nutzungsart:	GI
GRZ:	0,8
BMZ:	10,0
FH:	25 m.

Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von der Festsetzung des Bebauungs-plans, Bebauung der im Plan eingetragenen internen Straßen- und Gleistrassen, zur Überbauung mit Durchfahrtsilos

Der Standort der beantragten Anlage liegt im Geltungsbereich des seit 17.09.1992 rechtsgül-tigen Bebauungsplans Nr. 14/92 „Gewerbegebiet Nord-Ost“.

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für den Bereich, welcher mit den Fahrtilos 3-5 be-baut werden soll, eine Gleisanlage fest. Lt. Begründung zum B-Plan Pkt. 5.1 Verkehr wurde ausgeführt, dass neben der straßenmäßigen Erschließung das Plangebiet an das Schienen-netz der DB/DR über das vorhandene Anschlussgleis der Firma Salz- und Stahlbau Neu-staßfurt im Bereich des Flurstückes 253/15, Flur 4, Gemarkung Staßfurt angeschlossen wird.

Die Stadt Staßfurt betreibt zurzeit das Verfahren zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 14/92. Ziel dieser 1. Änderung ist u. a. die vollständige Herausnahme der im Plangebiet befindli-chen Flächen für betriebliche Bahnanlagen (Anschlussgleise), da auch für angrenzende Nut-zung kein Anschlussbedarf besteht und die Realisierung nicht zu erwarten ist. Die 1. Ände-rung des B-Planes verfügt momentan nicht über die materielle und formelle Planreife nach § 33 BauGB.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit wer-den, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebau-lich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Durch die Überbauung der festgesetzten Verkehrsfläche werden die Grundzüge der Planung berührt. Der beantragten Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB wird aus folgenden Gründen zugestimmt:

- Die Bahntrasse des Plangebietes kann realistisch aus finanziellen, bahnrechtlichen sowie aus notwendigen, mehrfachen Straßenquerungen nicht an das Netz der Deut-schen Bahn angeschlossen werden.
- Die dargestellte Gleisanlage wurde bis zum heutigen Datum nicht realisiert.
- Die Stadt Staßfurt führt zurzeit ein B-Planänderungsverfahren durch (1. Änderung des B-Planes Nr. 14/92).
- Es wird eingeschätzt, dass die Befreiung städtebaulich vertretbar ist (die Silos werden lediglich gedreht, es wird keine größere Fläche in Anspruch genommen).

- Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Die beiliegende Geruchsmissionsprognose ergab für die Variante „3 Silokammern nach Südosten ausgerichtet“ und über die sinnvolle Variante (aus Gründen des Betriebsablaufs) „alle Silokammern nach Nordwesten zur Biomethananlage auszurichten“ gleiche Ergebnisse für die relevanten Immissionsorte.

Sowohl die Gemeinde (Stadt Staßfurt), als auch die zuständige unter Bauplanungsbehörde haben keine gegenteilige Auffassung vorgebracht und der Ausführung bezüglich dieser Bauungsvariante zugestimmt.

Das geplante Vorhaben ist gemäß § 30 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB zulässig, da das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Bauordnungsrecht

Gemäß § 13 BImSchG wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft. Mit Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG wird die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA erteilt.

Demnach ist das Vorhaben entsprechend den mit den Antragsunterlagen eingereichten Bauvorlagen und unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III Nr. 2 aufgeführten Nebenbestimmungen auszuführen.

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen dieses Bescheides gründen sich im Wesentlichen auf die Vorschriften der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

4.3 Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage festgelegten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Die Festlegung der Nebenbestimmung unter NB 3.1.2 dienen der Überwachung der Einhaltung der beantragten und genehmigten Einsatzstoffe, des Anlagendurchsatzes und der ordnungsgemäßen Verwertung des produzierten Biogases. Änderungen der Einsatzstoffe oder des Anlagendurchsatzes können Auswirkungen auf die von der Anlage ausgehenden Emissionen hervorrufen.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz bezweckt nicht nur den Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, sondern es soll allgemein auch die Anlagensicherheit gewährleisten. Hierfür genügt es nicht, wenn mit der Genehmigung Anforderungen gestellt werden, vielmehr müssen Anlagen mit einem besonderen Gefahrenpotential durch den Betreiber ständig unter Kontrolle gehalten werden. Diese Überwachung ist notwendige Vor-

raussetzung dafür, dass der Anlagenbetreiber selbst überprüfen kann, ob er seine immissionsschutzrechtlichen Pflichten einhält. Damit dienen die Nebenbestimmungen 3.1.3 bis 3.1.5 dem Ziel, die durch Störungen bzw. schwere Unfälle bedingten Risiken zu minimieren. Im Weiteren wird durch Festlegung dieser Anforderungen auch der Vorsorge gegenüber der Entstehung unnötiger Emissionen (Emissionsvermeidung) Rechnung getragen. Diese Nebenbestimmungen dienen dem Nachweis der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG und ermöglichen den zuständigen Überwachungsbehörden eine nachvollziehbare Überwachung u.a. auf Grundlage von § 52 BImSchG.

Die Nebenbestimmung unter NB 3.1.6 zur Begrenzung der Emissionen im Abgas der Emissionsquelle 12 – Biogasaufbereitungsanlage – erfolgt auf der Grundlage der TA Luft Nr. 5.2.4, Nr. 5.2.5 und Nr. 5.2.8.

Die Ableitbedingungen (Nebenbestimmungen NB 3.1.7 und NB 3.1.8) wurden unter Anwendung der TA Luft Nr. 5.5 festgesetzt.

Die Festlegungen zur Messung und Überwachung des Anlagenbetriebes (Nebenbestimmung NB 3.1.9-3.1.15) ergehen auf der Grundlage der TA Luft Nr. 5.3. Damit werden die ordnungsgemäße Ermittlung der von der Anlage ausgehenden Schadstoffemissionen und die regelmäßige Überwachung des Anlagenbetriebes sichergestellt.

Bei antragsgemäßer Errichtung und Einhaltung der festgelegten Anforderungen kann davon ausgegangen werden, dass der Anlagenbetrieb nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen führt.

Mit Bescheid vom 12.06.2014 (Az.: 402.2.2-44008/13/81) wurde der Antragstellerin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.294 kW und Gasaufbereitung, einer Biogasproduktion von 1.506 Nm³/h, einer Biomethanproduktion von 700 Nm³/h, zwei Fermentern, einem Nachgärer, drei Gärrestlagerbehältern, zwei Feststoffmodulen, einer Separation, einem Pumpcontainer, einem Elektrocontainer, einem Vorlagebehälter Separation, einem Behälter für flüssiges Separat, drei Sammelbehältern, einer Fahrsiloanlage mit 5 Kammern, einer Notfackel sowie einem Löschwasserteich und einem Versickerungsbecken am Standort Staßfurt erteilt. Bestandteil der Antragsunterlagen zum Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG war eine standortbezogene Geruchsimmissionsprognose (TÜV Nord, Gutachterliche Stellungnahme zu Geruchsemissionen und nachbarschaftlichen –immissionen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Biomethananlage Staßfurt, Hannover, 18.03.2014). Darin wurden die Geruchsemissionen der Anlage anhand einschlägiger Emissionsfaktoren sowie von Mess- und Erfahrungswerten des TÜV Nord an vergleichbaren Anlagen (Gärrestseparation, RTO) prognostiziert und die Geruchsausbreitung anhand des Ausbreitungsmodells nach Anhang 3 der TA Luft (AUSTAL2000G) berechnet.

Im Zuge der vorliegenden Änderung ist infolge des Handlings von weiteren geruchsrelevanten Inputstoffen mit zusätzlichen Geruchsemissionen zu rechnen. Dazu wurde eine „Ergänzende Stellungnahme zu Geruchsemissionen und –immissionen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Inputstoffe für die Biomethananlage der Biomethananlage Staßfurt GmbH in Staßfurt“ (TÜV Nord, Hannover, 15.10.2014) vorgelegt.

Im Ergebnis der behördlichen Prüfung ist festzustellen, dass unter Maßgabe der zusätzlich aufzunehmenden Nebenbestimmung Nr. 3.1.1 trotz zusätzlicher Emissionen keine signifikanten Änderungen der im Neugenehmigungsverfahren prognostizierten Geruchsimmissionen auftreten werden und schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb nicht zu erwarten sind:

Lärmschutz

Der TÜV Nord Umweltschutz Hannover schätzt in seiner Stellungnahme vom 13.10.2014 und 14.09.2015 zu den dargestellten Änderungen ein, dass bereits in der schalltechnischen Untersuchung (Bericht-Nr. 8000 645 827/213 UBS 159 vom 02.12.2013) eine Gesamtschallleistungsleistung von 64.000 t/a (ohne Niederschlagswasser) berücksichtigt wurden.

Die Berechnungen zum Fahrverkehr basieren auf diesen angesetzten Substratmengen, die im Rahmen des Antrages auf wesentliche Änderung gleich bleiben. Die Aussagen der schalltechnischen Untersuchung gelten somit auch für den Genehmigungsstand 2014.

Den geplanten Änderungen wird ohne Aufstellung weiterer Nebenbestimmungen zugestimmt.

Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen u. ä.) besitzen hinsichtlich der Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

4.4 Veterinärrecht

Die veterinärrechtliche Notwendigkeit zur Beurteilung des Antrages der Biomethananlage Staßfurt GmbH zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage ergibt sich aus Artikel 44 Abs. 1 und Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe g) VO (EG) Nr. 1069/2009 sowie Teil 4 Abschnitt 3 § 15 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) durch den in der Anlage nach Fertigstellung vorgesehenen Einsatz von Gülle (tierisches Nebenprodukt).

Die Biogasanlage wurde ohne Pasteurisierungseinheit errichtet. Der Standort der Biogasanlage befindet sich nordöstlich der Stadt Staßfurt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14/92 „Gewerbegebiet Nord-Ost“ in der Gemarkung Staßfurt. Auf dem Gelände der Biogasanlage bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich keine Nutztierhaltung.

In der Biogasanlage soll nach Fertigstellung die Vergärung von Hühnertrockenkot, Rinderfestmist und Pferdemist sowie von Stoffen pflanzlicher Herkunft (nachwachsende Rohstoffe) erfolgen.

Der Rinderfestmist, der Pferdemist und der Hühnertrockenkot sollen ausschließlich aus deutschen Tierhaltungen bezogen werden.

Die tierischen Inputstoffe werden bis zur Einbringung in den Feststoffdosierer auf den eigens für diese Lagerung vorgesehenen Flächen in der Lagerhalle vorgehalten. Die einzelnen Lagerflächen werden durch Betonfertigteilelemente voneinander getrennt, so dass eine Rekontamination des festen Gärrestes, welcher abgedeckt auf frei werdenden Siloflächen lagert, bzw. auf der Fläche am Separator, ausgeschlossen ist.

Nach der entsprechenden Verweilzeit innerhalb der Vergärung wird der Gärrest, ausgehend vom Nachgärer, über eine Exzentrerschneckenpumpe in den Vorlagebehälter der Separation gepumpt. Von dort aus erfolgt die Beschickung der beiden Separatoren. Nach der Fest- / Flüssigtrennung durch die Separatoren wird der flüssige Gärrest in die Endlager gepumpt und der feste Gärrest in einem Gärrestlager bis zur Ausbringung gelagert. Das Gärrestlager für den festen Gärrest besteht aus einer betonierten Bodenfläche mit ca. 10 x 12 m Fläche inklusive drei Seitenwänden. Der flüssige Gärrest wird in den gasdicht abgedeckten Gärrestlagerbehältern gelagert.

Der anfallende Gärrest wird auf den betriebseigenen landwirtschaftlichen Flächen der Zuliefererbetriebe ausgebracht.

Hühnertrockenkot, Rinderfestmist und Pferdemist gilt nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 TierNebV als Gülle. Deshalb wird in der Stellungnahme nur der Begriff Gülle verwendet.

Die VO (EG) Nr. 1069/2009 sieht Zulassungen von Biogasanlagen, die, wie vom Antragsteller vorgesehen, nur Gülle als alleiniges tierisches Inputmaterial verarbeiten, nach den Artikeln 13 Buchstabe e), 24, 27 und 44 vor.

Die aufgeführten Hinweise sind durch die Nutzung tierischer Nebenprodukte (Gülle) im Zusammenhang mit dem Betrieb der Biogasanlage erforderlich, um jegliches Risiko der Verbreitung von Krankheitserregern zu vermeiden sowie im besonderen Fall einer Tierseuche Kenntnis über die Herkunft und das Inverkehrbringen der in der Biogasanlage genutzten tierischen Nebenprodukte zu haben, dass entsprechend tierseuchenrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung der Tierseuche ergriffen werden können.

4.5 Störfallvorsorge

Die Anlage unterliegt den Anforderungen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Mit einer maximal in der Anlage vorhandenen Menge an Biogas von 67.603 kg ist die Mengenschwelle der Spalte 5 der Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV für hochentzündliche Stoffe (Nr. 8) von 50.000 kg überschritten und die Biomethananlage sowie alle weiteren am Standort befindlichen Anlagen dieser Betreiberin bilden damit einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG, der den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung unterliegt.

Der Betriebsbereich unterliegt den Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie.

Die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie) ist am 13. August 2012 in Kraft getreten und musste bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umgesetzt werden. Dies ist bisher nicht erfolgt.

Von der zuständigen Genehmigungsbehörde wird daher die Auffassung vertreten, dass der Artikel 15 der Seveso-III-RL, Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, bei Betriebsbereichen, die der Seveso-III-Richtlinie unterfallen, unmittelbar anzuwenden ist.

Danach ist dafür Sorge zu tragen, dass im Fall von wesentlichen Änderungen von Betrieben gemäß Artikel 11 der RL, soweit für diese Änderungen die in Artikel 13 vorgesehenen Verpflichtungen gelten, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit erhält, ihren Standpunkt darzulegen.

Änderungen im Sinne des Artikel 11 der RL sind Änderungen einer Anlage, eines Betriebs, eines Lagers, eines Verfahrens oder der Art oder der physikalischen Form oder der Mengen der gefährlichen Stoffe, aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können oder die dazu führen, dass ein Betrieb der unteren Klasse zu einem Betrieb der oberen Klasse wird oder umgekehrt.

Nach Artikel 13 ist insbesondere dem Erfordernis Rechnung zu tragen,

- dass zwischen den unter die Seveso-III-RL fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und Hauptverkehrswegen andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt,
- dass unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete in der Nachbarschaft von Betrieben erforderlichenfalls durch angemessene Sicherheitsabstände oder durch andere relevante Maßnahmen geschützt werden,
- dass bei bestehenden Betrieben zusätzliche Maßnahmen nach Artikel 5 ergriffen werden, damit es zu keiner Zunahme der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt kommt.

Da von der Anlage keine erheblichen Auswirkungen auf Gefahren schwerer Unfälle zu besorgen sind und im Zuge der erfolgten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV im Genehmigungsverfahren keine Einwendungen vorgebracht wurden, wurde eine nochmalige Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne der Seveso-III-RL als nicht erforderlich erachtet.

Zur Umsetzung der §§ 8 und 9 der 12. BImSchV wurde die Nebenbestimmung NB 5.1 festgesetzt.

Die Ermittlung des möglichen Vorhandenseins hochentzündlicher Gase in Biogasanlagen basiert u.a. auf der Berechnung der Behältervolumina. Für Behälter mit wechselnden Füllständen (z. B. Nachgärer, Gärrestlager) hat dies unter Beachtung des angegebenen Standes nach Entleerung (Mindestfüllstand) zu erfolgen. Zur Ermittlung des maximal möglichen vorhandenen Biogases wurde der antragsgemäße Mindestfüllstand des Nachgär-Behälters in Nebenbestimmung NB 5.2 festgeschrieben. Die maximal mögliche vorhandene Menge an Biogas wird dadurch zudem begrenzt.

Den Antragsunterlagen zur wesentlichen Änderung der Anlage lag der, gemäß § 9 Abs. 4 der 12. BImSchV i. V. m. § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV geforderte Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten der Anlage am Standort Staßfurt bei (Bericht vom 11.10.2014, erstellt durch die TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG unter Mitwirkung der Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. (FH) Zöfel sowie Herrn Dipl.-Ing. (FH) Rottluff, Verantwortlicher: Herr Haberland der Biomethananlage Staßfurt GmbH).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde ein Sachverständigengutachten zum vorgelegten Sicherheitsbericht vom 11.10.2014 gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV angefordert. Das Prüfgutachten vom 10.04.2015 wurde durch die DEKRA Automobil GmbH, hier vertreten durch den Sachverständigen Herrn Karthe, erstellt.

Die o. g. Prüfung ergab bestehende Mängel im Sicherheitsbericht vom 11.10.2014. Mittels der Nebenbestimmung NB 5.3 soll diesbezüglich Abhilfe geschaffen werden. Der überarbeitete Sicherheitsbericht ist, in Anwendung von § 9 Abs. 4 der 12. BImSchV, der zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage vorzulegen.

4.6 Betriebseinstellung

Die festgeschriebenen Maßnahmen bei Betriebseinstellung entsprechen den Forderungen des § 15 Abs. 3 sowie dem § 5 Abs. 3 BImSchG und sollen gewährleisten, dass auch nach Betriebseinstellung von den stillgelegten Betriebsteilen keine Gefahr oder Belästigung für die Umwelt oder die Bevölkerung ausgeht.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 25.09.2015 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG.

Die Antragstellerin äußerte sich mit Schreiben vom 08.10.2015, dass keine Einwände bestehen.

V

Hinweise

1. Baurechtliche Hinweise

- 1.1 Die Prüfung der statischen Berechnung erfolgte mittels unabhängiger elektronischer Vergleichsrechnung. Die ermittelten Querschnittswerte wurden als ausreichend bemessen angesehen.
- 1.2 Die Bewehrungsabnahmen sind mind. 48 Stunden vor dem Betonieren statisch relevanter Bauteile dem Prüflingenieur für Standsicherheit anzuzeigen.
- 1.3 Gemäß § 13 Abs. 4 der Verordnung über Prüflingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) ist der Prüflingenieur für Standsicherheit verpflichtet, die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihm geprüften Standsicherheitsnachweise zu überwachen. Dementsprechend ist er während der Ausführung statisch relevanter Bauarbeiten einzubeziehen. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Prüflingenieur zur Schlussabnahme hinzuzuziehen. Die Abnahmedokumentation ist dem Prüflingenieur zu übergeben, damit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde bescheinigt werden kann.
- 1.4 Die Prüfung wird fortgesetzt.

2. Katastrophenschutzrechtlicher Hinweis

- 2.1 Die vom Vorhaben betroffene Fläche wurde auf das Vorliegen eines Kampfmittelverdachts anhand der Kampfmittelbelastungskarte (Stand 2014) überprüft. Die Überprüfung ergab, dass der überwiegende Teil der Fläche als kampfmittelgefährdete Flächen ausgewiesen ist. Diese Mitteilung erfolgte bereits zur beantragten Errichtung der Biogasanlage.

Laut Stellungnahme des Technischen Polizeiamtes Sachsen-Anhalt wurde die angelegte Untersuchung, der von dem Vorhaben betroffenen Fläche, durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen-Anhalt abgeschlossen.

Kampfmittel wurden nicht aufgefunden. Nach derzeitigem Stand der Technik ist davon auszugehen, dass auf dieser Fläche keine Kampfmittel mehr zu finden sind.

Da Kampfmittel jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können, wird darauf hingewiesen, dass wenn es bei der Durchführung von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommt, sind:

- die Bauarbeiten einzustellen,
- die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern,

- die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen und
- die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren.

3. Veterinärrechtliche Hinweise

Zum Antrag nach Art. 24 V (EG) Nr. 1069/2009

- 3.1 Nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe g) i. v. m. Art. 44 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 kann die veterinärrechtliche Zulassung nur erfolgen, wenn zuvor eine Besichtigung der Anlage durch die zuständige Behörde ergeben hat, dass die einschlägigen Vorschriften nach Artikel 27 VO (EG) Nr. 1069/2009 erfüllt werden.
Die Zulassung der Biogasanlage nach Art. 24 der VO (EG) Nr. 1069/2009 erfolgt auf schriftlichen Antrag durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 203, Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale).
(Artikel 24 Abs. 1 i. V. m. Artikel 44 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1069/2009; § 6 Ziffer 1 Buchstabe n) der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG))

Zum Bau der Biogasanlage

- 3.2 Auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage sind alle zum Betrieb der Biogasanlage gehörenden Wege sowie die zum Be- und Entladen von Fahrzeugen benötigten Plätze befestigt und desinfizierbar auszuführen (Pflasterung, Beton, Asphalt o. ä.). Für den Fall tierseuchenrechtlicher Sperrmaßnahmen sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Gülle bzw. das Substrat desinfiziert werden können.
(Anhang V, Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 3 V 142/2011/EU)
- 3.3 Jede Biogasanlage muss über einen ausgewiesenen Ort bzw. einen Fahrzeugwaschplatz verfügen der gewährleistet bzw. sicherstellt, dass Container, Behälter und Fahrzeuge, in denen unbehandeltes Material befördert wurde, an diesem entsprechend ausgewiesenen Ort oder dem Fahrzeugwaschplatz gesäubert und desinfiziert werden können. Dieser Ort muss so konzipiert sein, dass jedes Risiko einer Kontamination behandelter Produkte vermieden wird.
(Anhang V, Abschnitt 2, Kapitel II Nr. 2 der V 142/2011/EU)

Zum Betrieb der Biogasanlage

- 3.4 In der Biogasanlage darf Gülle nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 TierNebV als tierischer Inputstoff verwendet werden.
(Artikel 9 Buchstabe a) VO (EG) Nr. 1069/2009; Artikel 13 Buchstabe e) ii VO (EG) Nr. 1069/2009)
- 3.5 Vom Betreiber der Biogasanlage ist regelmäßig, erstmalig jedoch zur Inbetriebnahme der Anlage, durch eine aktuelle amtstierärztliche Bescheinigung der Nachweis vorzuhalten, dass für die Gülle liefernde Tierhaltung keine tierseuchenrechtlichen Maßregeln aufgrund von übertragbaren Krankheiten (melde- und anzeigepflichtige Tierseuchen) bestehen. Dieser Nachweis ist von dem Veterinäramt abzufordern, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Sitz der Tierhaltung befindet. Die Nachweise müssen mindestens 2 Jahre durch den Betreiber zur Vorlage zur Verfügung gehalten werden.
(Artikel 13 Buchstabe e) ii der VO (EG) Nr. 1069/2009; Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 2, Ziff. 3 a) V 142/2011/EU)

3.6 Über den Bezug der eingesetzten Gülle sind Aufzeichnungen in einem Betriebstagebuch insbesondere hinsichtlich der Herkunft und Menge zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 2 Jahre durch den Betreiber zur Vorlage zur Verfügung zu halten. (§ 9 TierNebV)

3.7 Der Betreiber der Biogasanlage stellt sicher, dass die Gärrückstände wegen der zugelassenen Ausnahme von den Standard-Umwandlungsparametern, d. h. Gülle wird ohne vorherige Pasteurisierung behandelt, nach Abschluss der Fermentation als unbehandeltes tierisches Material sowie unverarbeitete Gülle betrachtet und nicht als abgabefertige verarbeitete Gülle oder Gülleprodukte in den Verkehr gebracht werden. Die unpasteurisierten Gärreste sind ausschließlich zur Ausbringung auf landwirtschaftliche Flächen vorzusehen und abzugeben.

Der Gärrest ist so zu handhaben und zu lagern, dass eine Rekontamination zwischen Inputstoffen und Outputstoffen ausgeschlossen ist.

Die Abgabe von Gärrest ist durch den Betreiber zu dokumentieren und dieser Nachweis mindestens 2 Jahre zur Vorlage zur Verfügung zu halten.

(§ 9 TierNebV; § 15 TierNebV; Anhang V, Kapitel II Ziffer 7 der V 142/2011/EU; Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 1, Ziffer 1 Satz 3 V 142/2011/EU; Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 2, Ziffer 3 der V 142/2011/EU)

3.8 Durch den Betreiber der Biogasanlage ist sicherzustellen, dass bereits fermentierte Gärreste (Gülle) nicht mit unfermentierter Gülle in Berührung kommen. (§ 15 TierNebV)

3.9 Durch den Betreiber der Biogasanlage sind hinsichtlich der Zulassung zusätzlich folgende Anforderungen einzuhalten:

- Für alle Bereiche der Biogasanlage sind durch den Betreiber Reinigungsverfahren und Hygienekontrollen festzulegen und zu dokumentieren. Diese Hygienekontrollen umfassen regelmäßige Inspektionen des Arbeitsumfeldes und der Arbeitsgeräte.
- Die Installationen und Ausrüstungen sind in einwandfreiem Zustand zu halten und die Messgeräte in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Jahr, zu kalibrieren oder kalibrieren zu lassen. Die Kalibrierung ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre, beginnend mit dem Tag der jeweiligen Aufzeichnung, aufzubewahren.
- Der Betreiber der Anlage hat einen Ungezieferbekämpfungsplan zu dokumentieren, um systematisch gegen Vögel, Nager, Insekten und anderes Ungeziefer vorzugehen.
- Die Dokumentation des Ungezieferbekämpfungsplans ist der Zulassungsbehörde durch den Betreiber vorzulegen.
- Im Rahmen der Eigenkontrolle der Anlage sind durch den Betreiber kritische Kontrollpunkte, die mindestens den Eingang des tierischen Materials, die Überwachung von Temperatur und Zeit sowie den Ausgang des Gärrestes umfassen müssen, festzulegen, zu beschreiben und regelmäßig zu kontrollieren.
- Über festgelegte Kontrollpunkte, geplante und durchgeführte Eigenkontrollen sowie erhobene Analyseergebnisse sind durch den Betreiber Aufzeichnungen in einem Betriebstagebuch zu führen, die mindestens 2 Jahre zur Vorlage zur Verfügung gehalten werden müssen. Bei Eigenkontrollen durch den Betreiber festgestellte Abweichungen von der Norm sowie deren Ursache sind durch den Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(Anhang V, Kapitel II V 142/2011/EU)

Tierseuchenfall

3.10 Im Tierseuchenfall besteht die Möglichkeit, dass der Betrieb der Biogasanlage durch Maßnahmen der Seuchenbekämpfung eingeschränkt werden kann, sofern die Biogasanlage selbst in einem Sperrbezirk und Beobachtungsbezirk aufgrund einer Tierseuche gelegen ist oder Material aus einem Sperrbezirk und Beobachtungsbezirk aufgrund einer Tierseuche erhalten hat.

Das kann dazu führen, dass die vorhandene Gülle und der Gärrest beseitigt werden müssen und nicht auf landwirtschaftliche Flächen verbracht werden können.
(§ 26 Tierseuchengesetz (TierSG))

3.11 Nach Anhang V, Kapitel III, Abschnitt 3 V 142/2011/EU sind Gärreste zu untersuchen, ob sie die dort vorgesehenen Normen erfüllen. Nach § 15 TierNebV ist wegen der Ausnahme von den Standard-Umwandlungsparametern die Untersuchung nicht erforderlich. Deshalb wird die Untersuchung des Gärrestes als Hinweis nicht aufgenommen. Die Möglichkeit besteht, dass nach einer nationalen Rechtsanpassung die Untersuchungen durchzuführen sind.

4. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG

- der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR),
- den §§ 10 - 12 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 10 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA),
- den §§ 56-59 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie
- den §§ 1, 19 und 33 Brandschutzgesetz - BrSchG i. V. m. mit der Verordnung über die Betriebssicherheitsschau (BrSiVO)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde für die immissionsschutzrechtliche Überwachung
 - Obere Naturschutzbehörde

- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht West für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz

- c) der Salzlandkreis als
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Bodenschutzbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Behörde zum Vollzug der DüV,
 - Untere Denkmalschutzbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Baubehörde

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.
Im Auftrag

Schmalfeldt



Anlagen

Anlage 1 - Ordnerverzeichnis

Antrag der Biomethananlage Staßfurt Betriebs GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage durch Erhöhung der Durchsatzkapazität auf 185,75 t/d durch Änderung der Zusammensetzung der Inputstoffe und zusätzlichen Einsatz von Wirtschaftsdünger, Erhöhung der Biogaslagermenge von 19,77 t auf 29,10 t, Verringerung der Biogasproduktion von 13.190.000 m³/a auf 13.061.160 m³/a, Verringerung des Gärrestlagervolumens von 26.109,81 m³ auf 24.828,05 m³, Drehung der Silokammern 4 bis 5 um 90° und Änderung der Abmaße, Änderung der Abmaße der Silokammer 3

auf den Grundstücken in 39418 Staßfurt.

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Ordner 1: Antragsunterlagen

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Formular-Nr.	Blattzahl
	- Deckblatt		2
0	Inhaltsverzeichnis		
	- Deckblatt		1
	- Inhaltsverzeichnis		4
1	Antragstellung/Allgemeine Angaben		
	- Deckblatt		1
	- Genehmigungsantrag nach BImSchG	1	3
	- Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG	1a	1
	- Angaben zur Begründung des Antrages auf Absehen von der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 BImSchG		3
	- Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	1c	1
	- Kopie Bescheid Anzeige § 15 BImSchG vom 22.09.2014		2
	- Verfahrensvollmacht		1
	- Auszug Handelsregister B		2
	- Eintragungsbekanntmachung gemäß § 55 GBO		3
	- Erklärung zur Kostenübernahme		1
	- Übersicht Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz		1
	- Übersicht: Gegenüberstellung genehmigter Zustand - Änderung		2
	- Gegenüberstellung des genehmigten und des geplant geänderten Zustandes; M 1:500		1 Plan
	- Beschreibung des Standortes und der Umgebung		5
	- Auszug Liegenschaftskarte; M 1:4.000		1 Karte
	- Erläuterungen zum Geoinformationssystem		1

	- Übersichtsplan Auszug aus der amtlichen topographischen Karte; M 1:25.000		1 Karte
	- Lageplan; M 1:500		1 Plan
	- Lageplan mit B-Plan; M 1:500		1 Plan
2	Anlage und Anlagenbetrieb		
	- Deckblatt		1
	- Anlagenteile/Nebeneinrichtungen	2.1	1
	- Betriebseinheiten	2.2	5
	- Ausrüstungsdaten	2.3	7
	- Anlagenbeschreibung		14
	- Anlagen- und Betriebsbeschreibung; Einzelkomponenten		45
	- RI-Schema/Übersicht; M 1:2		Zeichn.-Nr.: AF300143_00_001
3	Gehandhabte Stoffe		
	- Deckblatt		1
	- gehandhabte Stoffe	3.1a	3
	- Stoffliste, Lageranlagen	3.1b	1
	- Massenbilanz		1
	- Grundfließbild		1 Plan
4	Emissionen/Immissionen		
	- Deckblatt		1
4.1	- vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft		4
	- Ergänzende Stellungnahme zu Geruchsemission und -immissionen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Inputstoffe für die Biomethananlage der Biomethananlage Staßfurt GmbH in Staßfurt - vom 15.10.2014 (Auftrags-Nummer: 8000706206/214UBP116), TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG		12
5	Anlagensicherheit		
	- Deckblatt		1
	- Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	5.1	1
	- Angaben zu Betriebsbereichen/Stoffen nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	5.2a	1
	- Angaben zu Betriebsbereichen/Stoffen nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	5.2b	1
	- Berechnung zu den Gaslagermengen		1
	- Angaben zur Einhaltung der Grundpflichten nach §§ 3 - 8 12. BImSchV		4
	- Explosionsschutzzonen		4
	- Explosionsschutzzonen		1 Plan
	- Plan Exzonen; M 1:100, M 1:200		Plan-Nr.: 762-05bp100c
	- Sicherheitsbericht gemäß § 9 Störfallverordnung vom 11.10.2014 (Auftrags-Nummer: 8111022162), TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG		84

6	Wassergefährdende Stoffe		
	- Deckblatt		1
7	Abfälle		
	- Deckblatt		1
	- Übersicht Gärrestabnahmeverträge		1
	- Vertrag über die Abnahme von organischen Gärprodukten		1
8	Abwasser und Wasserversorgung		
	- Deckblatt		1
8.1	- Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft		1
8.2	- Nachweis landwirtschaftlicher Flächen zur Verwertung der Gärproduktion als Düngemittel		2
	- Angaben zur Abwassersammlung und -entsorgung		2
9	Arbeitsschutz		
	- Deckblatt		1
10	Brandschutz		
	- Deckblatt		1
11	Energieeffizienz		
	- Deckblatt		1
12	Eingriffe in Natur und Landschaft		
	- Deckblatt		1
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit		
	- Deckblatt		1
14	Maßnahmen bei Betriebseinstellung		
	- Deckblatt		1
15	Antrag auf Baugenehmigung		
	- Deckblatt		1
	- Inhaltsverzeichnis		1
	- Antrag auf Baugenehmigung		3
	- Baubeschreibung		5
	- Bauvorlageberechtigung		1
	- Baubeschreibungen (§ 13 Abs. 1 BauVorIVO)		6
	- Berechnungen zum Bauantrag		6
	- Abstandsflächen; M 1:500		1 Plan
	- Fermenter 1+2, Grundriss, Schnitt, Detail; M 1:50, M 1:100		Plan-Nr.: 762-05bp100e
	- Nachgärer, Grundriss, Schnitt, Detail; M 1:50, M 1:100		Plan-Nr.: 762-05bp002a

	- Endlager, Grundriss, Schnitt, Detail; M 1:50, M 1:200		Plan-Nr.: 762-05bp009b
	- Separation, Grundriss, Schnitt; M 1:100		Plan-Nr.: 762-05bp005b
	- Behälter flüssiges Separat, Zuckerrübensickersafttank, Gaskondensatschächte, Grundrisse, Schnitte, Detail; M 1:25, M 1:50		Plan-Nr.: 762-05bp008b
	- Fertigteil-Station, Grundriss, Schnitte, Ansichten, Details; M 1:50		Plan-Nr.: 14/297-E01
	- Vorgrube, Schmutzwassertank, Löschwassertank, Grundrisse, Schnitte; M 1:25, M 1:50		Plan-Nr.: 762-05bp006c
	- Typenprüfung Prüfbericht Nr. 1 kreisförmiger Behälter DN 3000 einschließlich aufgesetzter Übergangs-/Abdeck- platte, alternativ mit 1 oder 2 kreisförmigen Aussparun- gen vom 15.01.2014; Landesgewerbeanstalt Bayern - Prüfamt für Baustatik der Zweigstelle Würzburg (S-WUE/130184, 0931 4196-170)		16

Ergänzungsunterlagen	
Nachtrag vom 10.12.2014	
- Richtigstellung Gärrestlagermenge vom 10.12.2014; IVW Ingenieurbüro für Ver- kehrs- und Wasserwirtschaft GmbH	1 Blatt
- Angaben zur Abwassersammlung und -entsorgung	1 Blatt
- Angaben zur Wasserversorgung	1 Blatt
- Bereitstellungs- und Abnahmevertrag	12 Blatt
- Vertrag über die Lieferung von Wirtschaftsdünger	3 Blatt
Nachtrag vom 09.01.2015	
- Aufstellung Substratliefer- und Gärrestabnahmeverträge; email vom 09.01.2015, IVW Ingenieurbüro für Verkehrs- und Wasserwirtschaft GmbH	2 Blatt
- Bereitstellungs- und Abnahmevertrag	5 Blatt
- Vertrag über die Abnahme von organischen Gärprodukten	1 Blatt
- - Übersicht Gärrestabnahmeverträge	1 Blatt
- Formular 2.1, Seite 1 von 5: Anlagenteile/Nebeneinrichtungen	1 Blatt
- Anlagenbeschreibung, Seite 24 von 27	1 Blatt
- Grundfließbild	1 Plan
Nachtrag vom 11.02.2015	
- Rückbaukosten	1 Blatt
Nachtrag vom 24.04.2015	
- Liefervertrag Rindermist	3 Blatt
- 1. Ergänzung zum Liefervertrag Rindermist	1 Blatt
- Bereitstellungs- und Abnahmevertrag	6 Blatt
- email vom 27.03.2015 Bestätigung Inputmenge Hühnertrockenkot	1 Blatt
Nachtrag vom 19.05.2015	
- Prüfgutachten - Prüfung Sicherheitsbericht nach wesentlicher Änderung (§ 16 BImSchG) vom 10.04.2015 (Original); DEKRA Automobil GmbH	17 Blatt

Nachtrag vom 02.06.2015	
- 1. Änderung Antrag auf Befreiung von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen nach § 31 BauGB - Deckblatt	1 Blatt
• Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung	2 Blatt
• Antrag auf Befreiung von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen nach § 31 BauGB, Begründung	1 Blatt
• Ergänzende Stellungnahme zu Geruchsemission und -immissionen im Zusammenhang mit der Erweiterung der Inputstoffe für die Biomethananlage der Biomethananlage Staßfurt GmbH in Staßfurt - vom 15.10.2014 (Auftrags-Nummer: 8000706206/214UBP116), TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG	10 Blatt
• Gegenüberstellung des genehmigten und des geplant geänderten Zustandes; M 1:500	1 Plan
Nachtrag vom 10.06.2015	
- Formular 1, Blatt 1 von 3: Genehmigungsantrag nach BImSchG	1 Blatt
- Übersicht: Gegenüberstellung genehmigter Zustand - Änderung	1 Blatt
- Formular 2.1, Seite 1 von 5: Anlagenteile/Nebeneinrichtungen	1 Blatt
- Beschreibung des Standortes und der Umgebung, Seite 4	1 Blatt
- Formular 5.2a, Seite 1 von 1: Angaben zu Betriebsbereichen/Stoffen nach Störfallverordnung (12. BImSchV)	1 Blatt
- Formular 5.2b, Seite 1 von 1: Angaben zu Betriebsbereichen/Stoffen nach Störfallverordnung (12. BImSchV) - Berechnung gemäß Anhang I Nr. 5	1 Blatt
- Berechnung zu den Gaslagermengen (Berechnung zur Störfallverordnung)	1 Blatt
- Angaben zur Einhaltung der Grundpflichten nach §§ 3 - 8 12. BImSchV, Seite 1 von 4	1 Blatt
Nachtrag vom 23.07.2015	
- Sicherheitsbericht gemäß § 9 Störfallverordnung vom 11.10.2014 (Auftrags-Nummer: 8111022162), TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG	83 Blatt
Nachtrag vom 14.09.2015	
- Stellungnahme TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 13.10.2014	1 Blatt
- Stellungnahme TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 14.09.2015	1 Blatt

Anlage 2 - Rechtsquellenverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dez. 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523)
Abf ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), geändert durch Verordnung vom 01. Sept. 2014 (GVBl. LSA S. 428)
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Nov. 2014 (BGBl. I S. 1748)
BauO LSA	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Nov. 2014 (BGBl. I S. 1740)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Apr. 2015 (BGBl. I S. 670, 674)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. Apr. 2015 (BGBl. I S. 670, 676)
12. BlmSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Aug. 2013 (BGBl. I S 3230)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)

BrSiVO	Verordnung über die Brandsicherheitsschau vom 23. August 2004 (GVBl. LSA S. 528)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. Jan. 2015 (GVBl. LSA S. 21)
PPVO	Verordnung über Prüfeningenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Nov. 2014 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 26. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 191, 197)
R 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
R 2012/18/EU	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197/2012 S. 1)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)
TierNebV	Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung - TierNebV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 23. Apr. 2012 (BGBl. I S. 611, 659)
TierSG	Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, ber. S. 3588), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 88 des Gesetzes vom 07. Aug. 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
V (EG) 1069/2009	Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. EU Nr. L 300/2009 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 348/2014 S. 31)
V (EG) 1272/2008	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1297/2014 der Kommission vom 5. Dez. 2014 (ABl. EU Nr. L 350/2014 S. 1)

V 142/2011/EU	Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. EU Nr. L 54 S. 1, ber. ABl. EU Nr. 1/2015 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/9 der Kommission vom 06. Jan. 2015 (ABl. EU Nr. L 3/2015 S. 10)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749)
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
VwVwS	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS) vom 17. Mai 1999 (Bundesanzeiger Nr. 98 a)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Nov. 2014 (BGBl. I S. 1724)
ZustVO GewAIR	Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch § 17 Abs. 6 des Gesetzes vom 07. Aug. 2014 (GVBl. LSA S. 386, 389)
ZustVO SOG	Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt geändert durch § 17 Abs. 5 des Gesetzes vom 07. Aug. 2014 (GVBl. LSA S. 386, 389)